

Rainer Balloff

Rechtsprechungsübersicht Familienrecht

Die in dieser Übersicht dargelegten Entscheidungen betreffen die Themen Umgangsrecht, Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Befangenheit des Sachverständigen, Entzug der elterlichen Sorge und gemeinsame Sorge des leiblichen (biologischen) Vaters.

1. Einschränkung des Umgangsrechts bei Verdacht auf Pädophilie des Vaters:

BVerfG, Beschluss vom 30.7.2014 – 1 BvR 1530/14; (BeckRS 2015, 41324)

Leitsatz:

Wird das Recht des Vaters auf Umgang mit seinem Kind auf begleiteten Umgang beschränkt, weil der andere Elternteil den unbegleiteten Umgang wegen Verdachts auf eine Pädophilie des Vaters gänzlich ablehnt und dadurch das Kindeswohl gefährden würde, ist das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 GG nicht verletzt. In diesem Fall kommt durchaus ein begleiteter Umgang in Frage.

Aus dem Sachverhalt:

Im streitgegenständlichen Umgangsverfahren begehrte der Beschwerdeführer einen unbegleiteten Umgang und führte Belege ein, nach denen das bisherige Gutachten nicht verwertbar sei. Im Rahmen der im weiteren Verfahren angeordneten Begutachtung stellte sich nur durch Nachfragen des Sachverständigen bei Dritten heraus, dass der Beschwerdeführer im März 2011 wegen des (erneuten) Besitzes von kinderpornografischen Schriften verurteilt worden war. Auf der Festplatte des Beschwerdeführers waren neben einer Vielzahl von Fotos mit sexuellem Bezug von Mädchen unter 14 Jahren sechs Videodateien gefunden worden, die den sexuellen Missbrauch und teilweise schweren sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen. Der Beschwerdeführer hatte den ihm gemachten Vorwurf im Strafverfahren eingeräumt, ansonsten aber verschwiegen und auch gegenüber dem von ihm letztlich auf Anregung des Amtsgerichts aufgesuchten Therapeuten nicht offenbart. Der Sachverständige empfahl einen begleiteten Umgang und ging davon aus, dass ein unbegleiteter Umgang ohne sichere Erkenntnis zum Ausschluss einer aus einer etwaigen Pädophilie resultierenden Gefährdung die Ablehnung der Kindesmutter gegenüber der Gewährung eines unbegleiteten Umgangs derart intensivieren würde, dass die hieraus resultierende Belastung nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sei. Im weiteren Verfahren konnte das Vorliegen einer Pädophilie und etwaiger daraus resultierender Gefahren weder sicher ausgeschlossen noch sicher festgestellt werden.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

Anmerkung:

Das BVerfG hat bereits früher entschieden, dass die Beschränkung des Umgangsrechts eines Elternteils auf einen begleiteten Umgang nicht allein auf den Verdacht einer pädophilie Neigung des Elternteils gestützt werden kann. Es müssen vielmehr weitere Umstände vorliegen, die eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen (BVerfG, FamRZ 2005, 1816 = BeckRS 2005, 28910). So ist es auch folgerichtig, dass die Anordnung begleiteten Umgangs wegen einer Kindeswohlgefährdung primär auf die erheblichen Konflikte zwischen den Eltern gestützt wurde.

2. Wohlverhaltenspflicht bei Umgangsregelung

Kammergericht (KG), Beschluss vom 12.2.2015 – 13 WF 203/14; (BeckRS 2015, 03301)

Leitsätze

1. Zur Reichweite der Wohlverhaltenspflicht des Umgangsberechtigten.
2. Eine gerichtliche Umgangsregelung, durch die der Umgang positiv geregelt wird, enthält stets das konkludente Gebot an den Umgangsberechtigten, sich außerhalb der festgelegten Umgangszeiten eines Kontakts zum Kind zu enthalten; diese Verpflichtung ist mit Ordnungsmitteln durchsetzbar.
3. Die Wohlverhaltensklausel des § 1684 Abs. 2 BGB richtet sich nicht nur an den umgangsverpflichteten Elternteil, sondern auch an den umgangsberechtigten Elternteil.

Aus dem Sachverhalt:

Der Vater wandte sich gegen einen Beschluss des AG, mit dem gegen ihn wegen Zuwidderhandlung gegen den Umgangsbeschluss ein Ordnungsgeld iHv 750 Euro festgesetzt wurde. Der Vater machte unter anderem geltend, der ursprüngliche Umgangsbeschluss regle lediglich die Zeiten, zu denen er berechtigt und verpflichtet sei, mit seinem Sohn den Umgang zu pflegen; durch den Umgangsbeschluss werde ihm gerade nicht aufgegeben, es zu unterlassen, außerhalb der geregelten Umgangszeiten den Kontakt zu seinem Sohn zu suchen und ihn beispielsweise in der Schule aufzusuchen oder ihm auf dem Schulweg zu begegnen. Hinsichtlich dieser Punkte enthalte der gerichtliche Umgangsbeschluss gerade keinen vollstreckbaren Inhalt. Auch müsse er nicht damit rechnen, dass aus einem ihn als den Umgangsberechtigten grundsätzlich begünstigenden Umgangsbeschluss „auf einmal umfassende Unterlassungspflichten“ hergeleitet werden.

Anmerkung:

Zu diesem Urteil siehe auch Kemper, NZFam 2015, 332. Zu grundsätzlichen Aspekten eines entwicklungsfördernden Umgangs sowie zur Wohlverhaltenspflicht des Umgangsberechtigten siehe auch Balloff, FPR 2013, 303.

3. Keine gemeinsame elterliche Sorge für den nichtehelichen Vater bei Dauerstreit der Eltern

OLG Brandenburg, Beschluss vom 6.6.2014 – 10 UF 237/13; (BeckRS 2015, 02258)

Leitsatz:

Die gemeinsame Sorge erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern in den wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und hat sich am Kindeswohl auszurichten. Wenn sich die Eltern fortwährend über die das Kind betreffenden Angelegenheiten streiten, kann dies zu Belastungen führen, die mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar sind. So kann es liegen, wenn es zu derben Beleidigungen des Vaters gegenüber der Mutter kommt, die Eltern einander nicht ohne Auseinandersetzungen begegnen können und dies dem Kind nicht verborgen bleibt.

4. Voraussetzungen einer Umgangspflegschaft

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 28.1.2015 – 6 UF 145/14; (BeckRS 2015, 05291)

Leitsatz:

Die Anordnung einer Umgangspflegschaft setzt nach § 1684III 3 BGB voraus, dass der betreuende Elternteil seine sich aus § 1684II 1 BGB ergebende Loyalitätspflicht dauerhaft und wiederholt erheblich verletzt.

Aus den Gründen:

Das Familiengericht hat zu Recht die Anordnung einer Umgangspflegschaft abgelehnt; die hiergegen gerichteten Beschwerdeangriffe rechtfertigen keine andere Beurteilung. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft setzt nach § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB voraus, dass der betreuende Elternteil seine sich aus § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB ergebende Loyalitätspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt (BGH FamRZ 2012, 533, Saarländisches Oberlandesgericht, Senatsbeschluss vom 11. Oktober 2013 – 6 UF 128/13 -, ZKJ 2014, 75). Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Umgangspflegschaft auf Fälle beschränkt werden, in denen der betreuende Elternteil das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils in erheblicher Weise vereitelt (Senatsbeschluss, a. a. O.; BT-Drucks. 16/6308, S. 345).

Da die Umgangspflegschaft einen gewichtigen Sorgerechtseingriff bedeutet, müssen ihre Voraussetzungen strikt beachtet werden. Gibt es - ohne dass die genannten Voraussetzungen festgestellt werden können - Schwierigkeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts, so kommt die Einrichtung einer Umgangspflegschaft nicht in Betracht. Sie ist kein Instrument zur Beseitigung sämtlicher Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Umgangs (Saarländisches Oberlandesgericht, Senatsbeschluss, a. a. O.; 9. Zivilsenat, Beschluss vom 8. Mai 2012 – 9 UF 23/12 -) und daher kein Allheilmittel (Völker/Clausius, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, 6. Aufl., § 2, Rz. 41).

5. Entzug der elterlichen Sorge und Unterbringung des Kindes im Eilverfahren nach § 1666, 1666a BGB, §§ 49 ff. FamFG vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

OLG Koblenz, Beschluss vom 3.12.2014 – 13 UF 689/14; (BeckRS 2015, 06561)

Leitsätze

1. In Verfahren nach § BGB § 1666 BGB kann im Einzelfall eine vorläufige Maßnahme erforderlich werden, die vom Entzug der elterlichen Sorge insgesamt bis zur Übertragung einzelner Bestandteile auf einen Dritten reichen kann. Bestimmender Maßstab ist hierbei zuvörderst das Kindeswohl. Nur wenn dieses gefährdet ist, darf eine einstweilige Maßnahme ergehen, nicht etwa aus bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen.
2. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung eines Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.
3. Das Gericht hat auch im Eilverfahren regelmäßig sämtliche zur Verfügung stehenden Aufklärungs- und Prüfungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Aus dem Sachverhalt:

Beschwerdeführerin ist die Mutter des 2002 geborenen Kindes A. Seinen leiblichen Vater kennt das Kind nicht; die Beziehung der Eltern ist seit langem beendet. Nach der Vorstellung des Jugendamtes sollen Umgangskontakte mit dem Vater angebahnt werden. Das Jugendamt wurde durch eine Meldung des Gymnasiums X auf Schwierigkeiten mit A aufmerksam. Die Mutter verweigerte jegliche Zusammenarbeit und schottete A von den Mitschülern ab. Das Kind sei im Gymnasium überfordert und habe äußerst schlechte Noten. Man habe deshalb eine Empfehlung für die Realschule ausgesprochen, deren Entgegennahme die Mutter aber verweigert habe. A's Abschlusszeugnis der Grundschule war nicht sonderlich positiv. A besuchte nach der Grundschule zunächst das Gymnasium Y und wechselte dann, weil A gemobbt worden sei, zum Gymnasium X, wo aber wegen der schlechten Noten ein Wechsel an eine Realschule nahegelegt wurde. Das Jugendamt setzte in der Folge Familienhelfer ein, weil die - neubezogene - Wohnung der Familie weitgehend nicht eingerichtet war. Die Mutter, die sich eine aktive Mithilfe bei der Einrichtung der Wohnung erwartet hatte, nicht lediglich eine beratende Unterstützung, verweigerte jegliche Zusammenarbeit. Dies und die schulischen Aspekte veranlassten das Jugendamt, den Entzug der elterlichen Sorge im Wege der einstweiligen Anordnung zu beantragen.

Durch Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - wurde aufgrund des Antrags im Wege der einstweiligen Anordnung zunächst ohne mündliche Verhandlung der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Regelung der ärztlichen Versorgung und der Zuführung zu medizinischen Behandlungen, das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen und das Recht zur Regelung der Ausbildungs- und Berufswahl für das Kind entzogen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger übertragen. A wurde in einer stationären Kinder und Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Auf Veranlassung des Jugendamtes wechselte A zur örtlichen Realschule. Hier sind A's

Schulleistungen inzwischen deutlich besser. Nach Bestellung eines Verfahrensbeistandes und Anhörung der Beteiligten, auch des Kindes, bestätigte das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluss seine Entscheidung vom 25.6.2014, entzog der Mutter zusätzlich das Recht zur Regelung des Umgangs mit dem leiblichen Vater und übertrug dieses ebenfalls auf das Jugendamt. Die Maßnahmen seien wegen einer Gefährdung des Kindeswohls notwendig. Die Teilbereiche der elterlichen Sorge könnten nicht, wie seitens der Mutter angeregt, auf die Großmutter übertragen werden. Auch hinsichtlich deren Erziehungsfähigkeit bestünden Bedenken.

Die Beschwerde ist nach § 57 Nr. 1 FamFG zulässig. Es handelt sich um eine Entscheidung, mit der nach mündlicher Erörterung im Wege der einstweiligen Anordnung über Teile der elterlichen Sorge entschieden wurde. Die Beschwerde ist auch begründet. Die Voraussetzungen für einen Entzug nahezu der gesamten Personensorge für A im Wege der einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

....

6. Gemeinsames Sorgerecht nicht verheirateter Eltern: § 1626a BGB

AG Gießen, Beschluss vom 17.11.2014 – 243 F 514/14; (BeckRS 2015, 07989)

Leitsatz:

Einem Vater, der Umgangstermine mit dem Kind ablehnt bzw. nicht einhält, ist nicht das gemeinsame Sorgerecht zusammen mit der Mutter zu übertragen.

Aus den Gründen:

Die Kindeseltern sind und waren nicht verheiratet. Sie haben sich bereits im November 2012 getrennt. Das Kind "..." ist erst Monate nach der Trennung, am ... 2013, geboren. Der Antrag des Antragstellers, den Kindeseltern die gemeinsame elterliche Sorge für "..." zu übertragen, war zurückzuweisen.

Gem. § BGB § 1626 a BGB überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Hier würde die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl widersprechen. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, elterliche Verantwortung für "..." zu übernehmen, da er offensichtlich kein Interesse an ihr hat. So hat er auch nach Vorliegen des Abstammungsgutachtens die Vaterschaft nicht anerkannt, dies aber wahrheitswidrig in seinem Sorgerechtsantrag gegenüber dem Gericht behauptet. Auch zahlt der Antragsteller keinen Kindesunterhalt, hat aber auch dies in seinem Sorgerechtsantrag wahrheitswidrig angegeben.

Um Entscheidungen für "..." treffen zu können, müsste er das Kind zunächst einmal kennen lernen. Hieran hat der Antragsteller aber offenkundig kein Interesse. Die vielfachen Angebote der Kindesmutter, "..." zunächst bei ihr zu Hause zu besuchen, hat der Antragsteller aus fadenscheinigen Gründen abgelehnt. Zu den wenigen vereinbarten Besuchsterminen ist er nicht erschienen. Er hat sich auch nicht beim Jugendamt um die Vermittlung von Umgangsterminen bemüht. Letztlich hat er sein fehlendes Interesse auch deutlich gemacht, in dem er - als Antragsteller - zu dem gerichtlichen Anhörungstermin am 17.11.2014 unentschuldigt nicht erschienen ist.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

Sein Motiv für die Stellung des Sorgerechtsantrags hat er der Verfahrensbeistandin klar benannt: Wut auf die Kindesmutter. Nach seiner Vorstellung müsste diese ihn im Falle des gemeinsamen Sorgerechts mit Informationen über das Kind versorgen. Verpflichtungen seinerseits verbindet er mit dem gemeinsamen Sorgerecht offensichtlich nicht. Diese Einstellung deutet auf eine unreife Persönlichkeit des Kindesvaters hin. Das Gericht hält ihn derzeit nicht für geeignet, der Rolle als sorgeberechtigtem Vater verantwortungsvoll zu entsprechen.

7. Vorzug der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a BGB

OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.3.2015 – 13 UF 240/14 (BeckRS 2015, 07234)

Leitsätze:

1. Die nach dem Erlass einer Entscheidung zur elterlichen Sorge in Kraft getretene Änderung des § 1626aII BGB hat die Rechtslage wesentlich verändert und kommt als triftiger Grund für eine Änderung der Entscheidung in Betracht (§ 1696I 1 BGB).
2. Mit der gesetzlichen, wenn auch widerleglichen Vermutung des Vorzuges der gemeinsamen Sorge (§§ 1626aII BGB, 155a FamFG) ist ein rechtlich verbindliches Leitbild errichtet. Dem entspricht es, einer nach § 1696I 1 BGB zu prüfenden Änderung mit dem Antragsziel der gemeinsam Sorge überwiegende Vorteile zuzuschreiben, wenn dies in den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles irgendeine Bestätigung findet.

8. Befangenheit eines Sachverständigen bei Überschreitung des Gutachterauftrags

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2014 – 2 WF 239/14; (BeckRS 2015, 03542)

Leitsatz:

1. Ob die Überschreitung eines Gutachterauftrags geeignet ist, bei einem Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen hervorzurufen, kann nur auf Grund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Es kann die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn der Sachverständige aus Gründen des Kindeswohls eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf die Mutter anregt, obwohl Gegenstand des Sorgerechtsverfahrens und der Begutachtung allein die Frage ist, ob das Sorgerecht in Teilbereichen allein auf den Vater zu übertragen ist. Ein Anschein der Befangenheit wird auch dann begründet, wenn der Sachverständige empfiehlt, einem der Beteiligten Verfahrenskostenhilfe künftig zu verweigern. (Leitsatz des Gerichts)

Aus den Gründen:

Ob die Überschreitung eines Gutachterauftrags geeignet ist, bei einer Partei bei vernünftiger Betrachtung die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen hervorzurufen, ist einer schematischen Betrachtungsweise nicht zugänglich, sondern kann nur aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden (BGH in MDR

2013, 739). Maßgeblich ist, ob der Sachverständige sich aus Sicht der Partei gewissermaßen an die Stelle des Gerichts setzt und seine Neutralitätspflicht verletzt, indem er dem Gericht oder den Parteien den aus seiner Sicht für richtig gehaltenen Weg der Entscheidungsfindung weist. Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit liegt aber dann nicht vor, wenn der Sachverständige lediglich irrtümlich das Beweisthema unzutreffend erfasst (vgl. OLG Oldenburg, MDR 2008, 101; OLG Köln, Beschluss vom 23.11.2011, 5 W 40/11....).

9. Anwesenheit einer Begleitperson bei Explorationsgespräch

OLG Hamm, Beschluss vom 3.2.2015 – 14 UF 135/14; (BeckRS 2015, 03451)

Leitsatz:

Einem medizinisch oder psychologisch zu begutachtenden Beteiligten ist bei einem Untersuchungstermin bzw. Explorationsgespräch des Sachverständigen die Anwesenheit einer Begleitperson ohne Äußerungs- bzw. Beteiligungsrecht zu gestatten (Im Anschluss an OLG Zweibrücken, FamRZ 2000, 1441, LSG Rheinland-Pfalz, NJW 2006, 1547).

Aus dem Sachverhalt:

Zur Terminsvorbereitung hat die Sachverständige den Antragsteller zu Explorationsgesprächen einbestellt. Der Antragsteller wollte diese nur wahrnehmen, wenn ihm das Mitbringen einer Begleitperson gestattet würde oder Tonaufzeichnungen des Gesprächs vorgenommen würden. Er hat zur Begründung angeführt, im erstinstanzlichen Verfahren sei eine Befangenheitsablehnung derselben Sachverständigen daran gescheitert, dass er eine von ihm behauptete unsachliche Äußerung der Sachverständigen nicht habe nachweisen können. Nachdem die Sachverständige die Anwesenheit einer Begleitperson und die Anfertigung einer Tonaufnahme verweigerte, lehnte der Antragsteller sie erneut als befangen ab und beantragte hilfsweise ihre Ablösung durch einen anderen Sachverständigen.

Das Ablehnungsgesuch sowie der Hilfsantrag auf Entpflichtung der Sachverständigen hatten keinen Erfolg. Der Senat hat jedoch die Sachverständige angewiesen, die Anwesenheit einer sich an den Gesprächen nicht beteiligenden Begleitperson (Beistand nach § 12 FamFG) zu gestatten.

Anmerkung:

Zur Frage der Schweigepflicht des Sachverständigen dritten Personen gegenüber äußerte sich die bisherige Rechtsprechung in diesem Zusammenhang bei der Anwendung des § 12 FamFG nicht. Zu bedenken ist, dass gerade in einer familiengerichtlichen Begutachtung regelmäßig fremde Geheimnisse, „...namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis“ (§ 203 StGB) besprochen werden, die später nicht unbedingt alle im schriftlichen Gutachten stehen müssen. Ob für jeden Begutachtungsprozess ein Beistand nach § 12 FamFG immer an den betreffenden, so gut wie immer „schweigepflichtbeschwerteten“ Untersuchungen dabei sein kann, muss noch grundsätzlich geklärt werden und solange das nicht geschehen ist, zumindest von Fall zu Fall in Frage gestellt werden.

10. Zwölf-Stämme-Verfahren: OLG Nürnberg weist Beschwerden der Eltern zurück; körperliche Züchtigung als Kindeswohlgefährdung; Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 27.5.2015, Az.: 9 UF 1549/14 und Beschluss vom 11.6.2015, Az.: 9 UF 1430/14

Mit Beschlüssen vom 26.5.2015 und 11.6.2015 hat der zuständige Familiensenat des Oberlandesgerichts Nürnberg Beschwerden der Eltern gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ansbach zurückgewiesen. Das Amtsgericht hatte im Oktober 2014 mehreren Eltern, die der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ angehören, Teiltbereiche der elterlichen Sorge, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entzogen. Das OLG Nürnberg hat diese Entscheidungen hinsichtlich zweier Elternpaare bestätigt.

Aus den Gründen:

Für den Senat steht fest, dass die betroffenen Eltern aufgrund ihrer religiösen Überzeugung ihre Kinder auch in Zukunft körperlich züchtigen würden, weil die Züchtigung mit der Rute nach den Vorstellungen der Glaubensgemeinschaft, die die betroffenen Eltern teilen, unabdingbar zur Kindererziehung gehört.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 bestehe gemäß § 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Recht eines jeden Kindes auf eine uneingeschränkt gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen seien damit in der Erziehung unzulässig.

Körperliche Züchtigungen der Art, wie sie von Mitgliedern der Zwölf Stämme praktiziert werden, gefährden das Kindeswohl. Die Gefährdung des Kindeswohls liegt bereits darin, dass die Kinder einer solchen Behandlung künftig wiederkehrend ausgesetzt sind, ständig mit der Verabreichung von Schlägen rechnen und daher in Angst davor leben müssen; ferner darin, dass sie beim Einsatz der Rute körperliche Schmerzen erdulden müssen und die daraus resultierende Demütigung als psychischen Schmerz erfahren. Auf den Eintritt länger andauernder physischer Verletzungen oder das Ausmaß psychischer Spätfolgen kommt es daher nicht entscheidend an.

Zwar stellt eine Trennung der Eltern von ihren leiblichen Kindern den stärksten vorstellbaren staatlichen Eingriff in das Elternrecht dar. Der Schutz der Kinder war in den konkreten Fällen aber durch mildere Maßnahmen als die Trennung der Kinder von ihren Eltern nicht zu erreichen.